

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.06.2025

Geschäftszeichen:

II 24-1.40.22-31/25

Nummer:

Z-40.22-575

Geltungsdauer

vom: **1. Juli 2025**

bis: **1. Juli 2030**

Antragsteller:

CEMO GmbH

In den Backenländern 5
71384 Weinstadt

Gegenstand dieses Bescheides:

**Auffangwanne aus PE für Behälter, Typ KT 1000 I, aus GF-UP zur Lagerung von
wassergefährdenden Flüssigkeiten**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen mit neun Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids ist eine ortsfest verwendbare Auffangwanne mit Deckel aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt wird.

In die Auffangwanne darf nur ein Lagerbehälter aus GF-UP, Typ KT 1000 I (mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartzulassung Z-40.11-128); eingestellt werden. Im Deckel sind Öffnungen zur Aufnahme des Behälterdoms, für Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen und zum Entleeren vorgesehen.

(2) Die Auffangwanne mit Behälter darf in Räumen von Gebäuden und vor Windeinwirkung geschützt im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Bei Aufstellung im Freien muss die Auffangwanne mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. gefertigt aus UV-stabilsierter Formmasse) verwendet werden.

(4) Dieser Bescheid gilt auch für die Verwendung der Auffangwanne mit Behälter entsprechend Absatz (1) innerhalb der Erdbebenzonen 0 bis 2 nach DIN 4149¹ für Flüssigkeiten mit Füllichten ≤ 1 kg/l.

In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 2 nach DIN 4149 sind die Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheit gegen Gleiten entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartzulassung Z-40.11-128 zu beachten.

(5) Folgende Lagerflüssigkeiten erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangwanne:

- 1 Heizöl DIN 51603-1-EL-Standard nach DIN 51603-1²
Heizöl DIN 51603-1-EL-schwefelarm nach DIN 51603-1
Heizöl DIN 51603-1-EL-schwefelarm, stickstoffarm nach DIN 51603-1
 - 2 Heizöl DIN 51603-6-EL-B 5 bis B 20-schwefelarm nach DIN 51603-6³
Heizöl DIN 51603-6-EL-B 5 bis B 20-schwefelarm, stickstoffarm nach DIN 51603-6
 - 3 Dieselkraftstoff nach DIN EN 590⁴
 - 4 Paraffinischer Dieselkraftstoff nach DIN EN 15940⁵
 - 5 Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214⁶ (Biodiesel)
 - 6 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, legiert oder unlegiert, mit Flammpunkt über 55 °C
 - 7 Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q, gebraucht, mit Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können
 - 8 Pflanzenöle wie Baumwollsaat-, Oliven-, Raps-, Rizinus- oder Weizenkeimöl, technisch rein, die nicht als Lebensmittel oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden
- (6) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

1	DIN 4149:2005-04	Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten
2	DIN 51603-1:2024-11	Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
3	DIN 51603-6:2025-05	Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 6: Heizöl EL B, Mindestanforderungen
4	DIN EN 590:2022-05	Kraftstoffe - Dieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren
5	DIN EN 15940:2023-07	Kraftstoffe - Paraffinischer Dieselkraftstoff aus Synthese oder Hydrierungsverfahren - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 15940:2023
6	DIN EN 14214:2019-05	Flüssige Mineralölerzeugnisse – Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14214:2012+A2:2019

(7) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁷ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Auffangwanne und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung des rotationsgeformten Grundkörpers der Auffangwanne mit Deckel aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1, 1.1 bis 1.3 entsprechen. Die Wanddicken und die Mindestmasse der Auffangwanne sind in Anlage 3, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

(1) Die Auffangwanne ist für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

(2) Ein statischer Nachweis mit Berücksichtigung der Windeinwirkung wurde nicht erbracht.

2.2.4 Brandverhalten

(1) Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁸).

(2) Die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangwanne

Die Auffangwanne muss aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der hinterlegten Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangwanne darf nur im Werk Schnelldorf, Kappelweg 2, der CEMO GmbH hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2 erfolgen.

⁷ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

⁸ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsdatum,
- Auffangvolumen,
- Werkstoff (PE-Rotationswerkstoff),
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-575".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Auffangwanne durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangwannen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

- (1) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwannen gelangen.
- (2) Es ist zu beachten, dass es im Leckagefall aufgrund des Flüssigkeitsdruckes zu größeren Verformungen der Wandungen der Auffangwanne kommen kann.
- (3) Die Auffangwanne ist gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwanne sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Auffangwanne muss auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.
- (3) Die Auffangwannen mit Behältern nach Abschnitt 1 (1) müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist.
- (4) Zwischen Innenbehälter und Auffangwanne ist bei nicht-transluzenter Ausführung der Auffangwanne nach Maßgabe der wasserrechtlichen Anforderungen eine für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Leckagesonde entsprechend den allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen einzubauen.
- (5) Es ist zu beachten, dass es im Leckagefall aufgrund des Flüssigkeitsdruckes zu größeren Verformungen der Wandungen der Auffangwanne kommen kann. Ein Abstand vom mindestens 10 cm zu jeglichem Bauteil oder Bauprodukt ist einzuhalten.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

- (1) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangwanne ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.
- (2) Auf die Wände der Auffangwanne dürfen keine äußeren Lasten (außer dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.
- (3) Auffangwannen dürfen nur im leeren Zustand bzw. mit leerem eingestellten Behälter umgesetzt werden.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangwanne darf nur für Behälter zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) verwendet werden.

4.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Beschädigte Auffangwannen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.
- (2) Bei Beschädigungen oder irreversiblen Verformungen der Wandungen einer Auffangwanne nach einem Leckagefall ist die Auffangwanne auszutauschen.

(3) Bei Betrieb der Auffangwanne in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet der Zone 1 bis 2 nach DIN 4149¹ ist nach einem Erdbebenereignis zu prüfen, ob ein einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.

4.3 Prüfung

(1) Der Betreiber hat die Auffangwanne regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangwanne ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

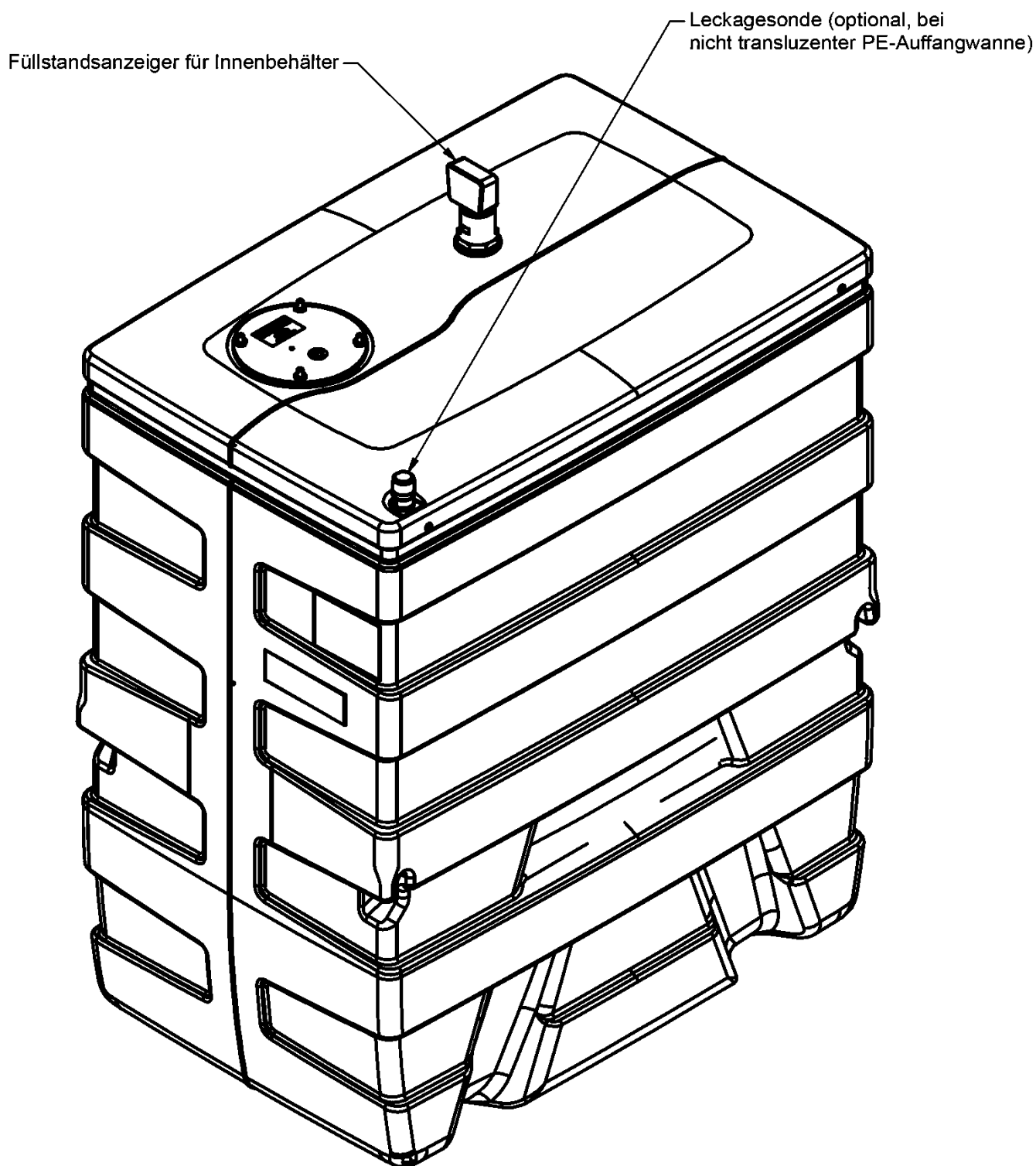
(2) Der Zustand der Auffangwanne ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Hill

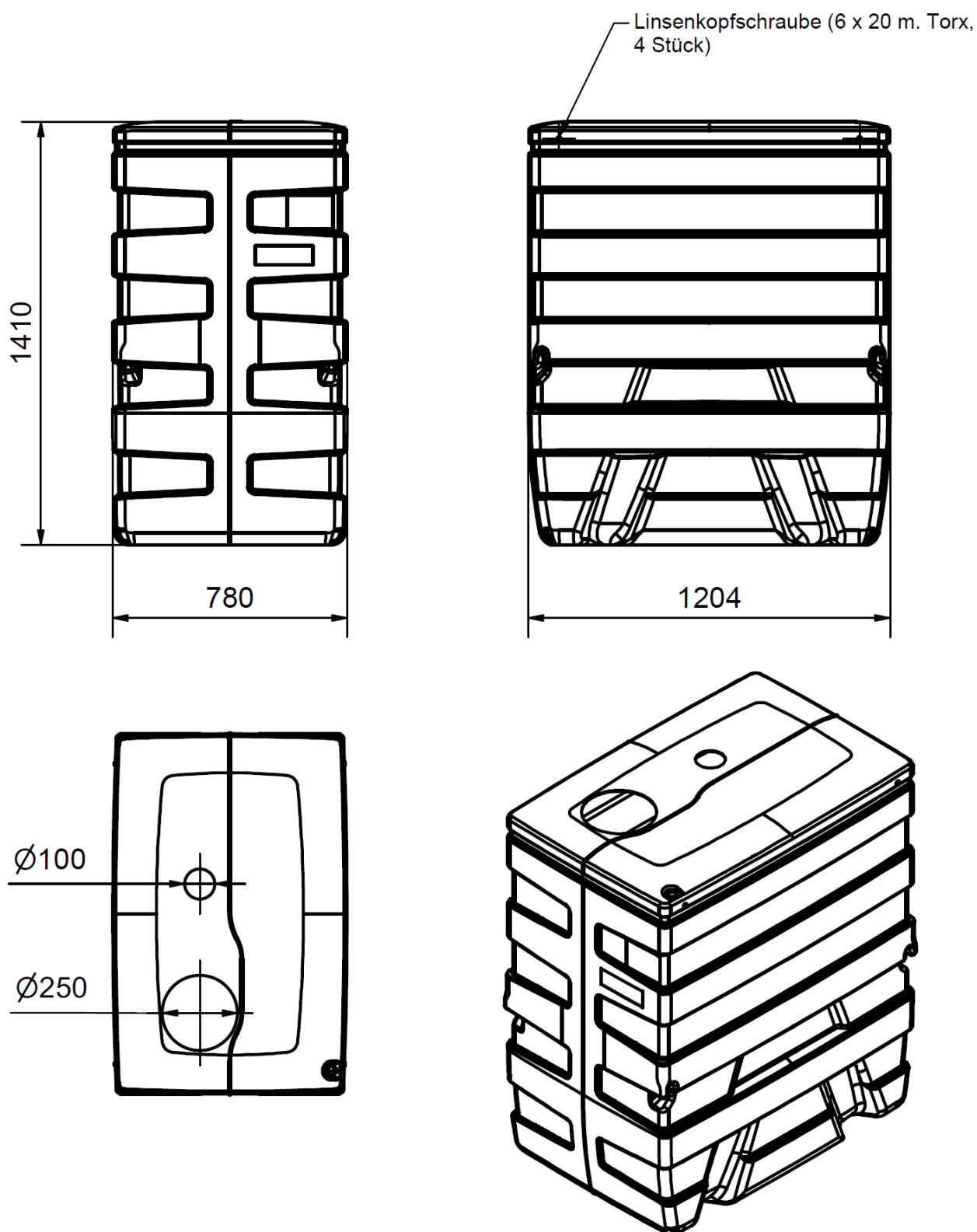


Zulässiger Innenbehälter nach allg. bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.11-128

Auffangwanne aus PE für Behälter, Typ KT 1000 I, aus GF-UP zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Übersicht

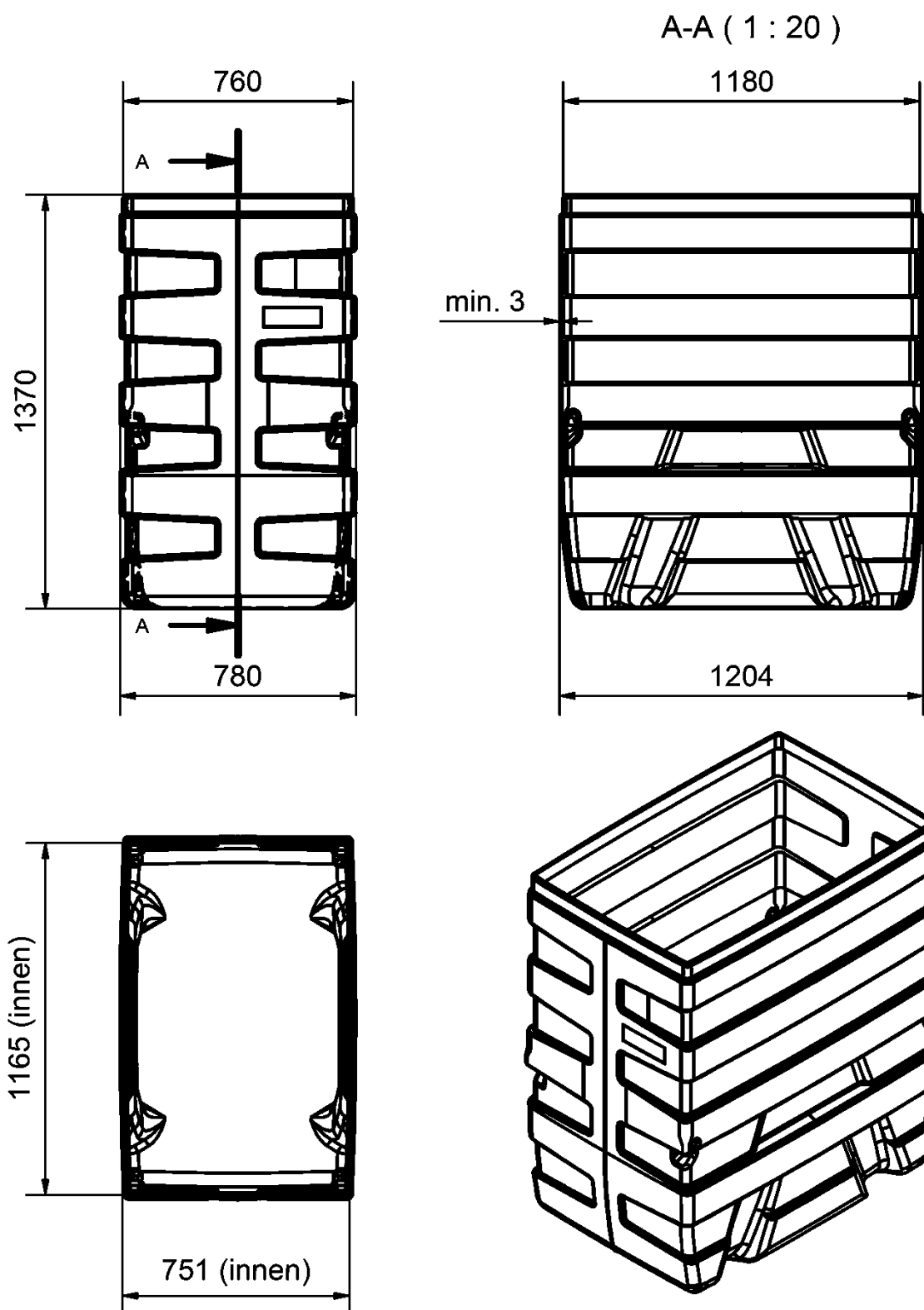
Anlage 1



Auffangwanne aus PE für Behälter, Typ KT 1000 I, aus GF-UP zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Auffangvorrichtung mit Deckel

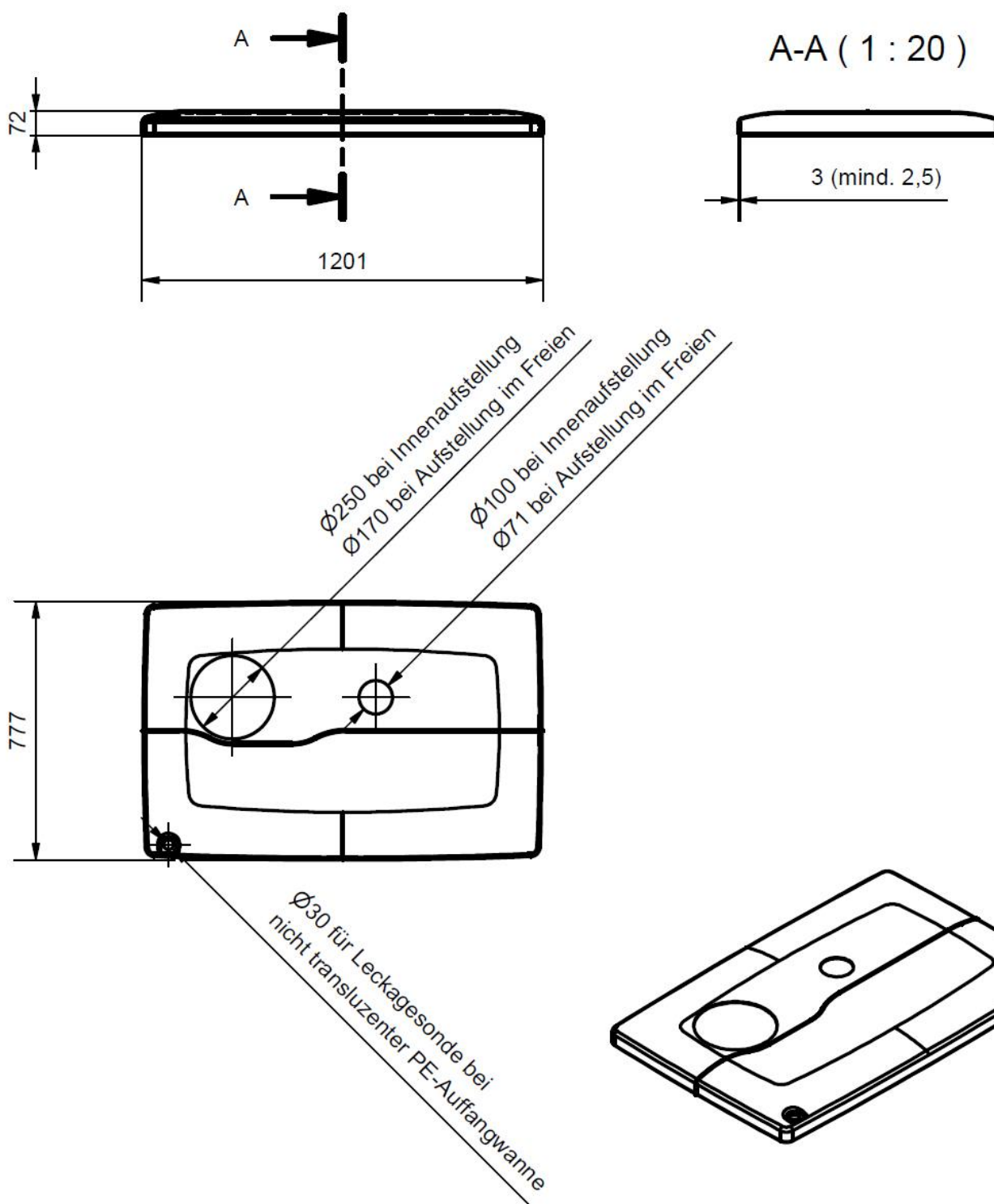
Anlage 1.1



Auffangwanne aus PE für Behälter, Typ KT 1000 I, aus GF-UP zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Auffangvorrichtung ohne Deckel

Anlage 1.2



Auffangwanne aus PE für Behälter, Typ KT 1000 I, aus GF-UP zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Deckel für Auffangvorrichtung

Anlage 1.3

**Auffangwanne aus PE für Behälter, Typ KT 1000 I,
aus GF-UP zur Lagerung von wassergefährdenden
Flüssigkeiten**

**Anlage 2
Seite 1 von 1**

WERKSTOFFE

1 Auffangwanne mit Deckel

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangwannen dürfen nur die in der nachstehenden Tabelle 1 aufgeführten Formmassen mit den dort genannten Materialkennwerten verwendet werden.

(2) Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig.

(3) Regenerat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von bis zu 30 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Auffangvorrichtungen anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial ist zulässig.

(4) Für die Außenaufstellung der Auffangwannen muss die Formmasse in UV-stabilisierter, eingefärbter Ausführung verwendet werden:

- Für die Formmassen Resinex RX 103 bzw. DOWLEX NG 2432 UE gemäß Tabelle 1 sind max. 1,0 Vol.-% Farbbatch Grau einzusetzen.
- Die Formmasse Revolve 5056/N-307 gemäß Tabelle 1 ist nach Vorgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einzufärben.

(5) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Abschnitt 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen durchzuführen.

Tabelle 1: Formmassen, Materialkennwerte

Typenbezeichnung, Hersteller	MFR 190/2,16 [g/10 min]	Dichte bei 23 °C [g/cm ³]	Nr. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Resinex RX 103 bzw. DOWLEX NG 2432 UE Dow Europe GmbH	3,8 ± 0,57	0,939 ± 0,002	Z-40.25-384
Revolve 5056/N-307 Matrix Polymers Ltd	3,5 ± 0,5	0,939 ± 0,01	Z-40.25-496

**Auffangwanne aus PE für Behälter, Typ KT 1000 I,
aus GF-UP zur Lagerung von wassergefährdenden
Flüssigkeiten**

**Anlage 3
Seite 1 von 1**

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangwannen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangwannen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangwannen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangwanne müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

(1) Die Auffangwannen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangwannen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

(1) Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen.

(2) Bei Lagerung im Freien sind die Auffangwannen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangwannen ohne UV-beständige Ausrüstung (schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangwannen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Auffangwanne aus PE für Behälter, Typ KT 1000 I,
aus GF-UP zur Lagerung von wassergefährdenden
Flüssigkeiten**

**Anlage 4
Seite 1 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

(1) Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangwannen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204¹ der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Werkstoffen entsprechen.

(2) Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ²	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
Formstoffe	MFR Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel

¹ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

² DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

**Auffangwanne aus PE für Behälter, Typ KT 1000 I,
aus GF-UP zur Lagerung von wassergefährdenden
Flüssigkeiten**

**Anlage 4
Seite 2 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Anforderung	
			DOWLEX NG 2432 UE	REVOLVE 5056/N-307
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 3 MFR 190/2,16	max. MFR = MFR 190/2,16 _(a) + 15 %	
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-3 ⁴ (bei 50 mm/min Abzugsgeschwin- digkeit) (bei 1 mm/min)	≥ 18	≥ 18
Streckdehnung	%		≥ 9	≥ 9,5
Zug-E-Modul	N/mm ²		≥ 720	≥ 680

Index a = Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse (Formmasse)

1.3 Auffangwannen

Die in Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangwanen durchzuführen.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁵ ; Abschnitt 1.4 dieser Anlage	Aufzeichnung (Hersteller- Bescheinigung)	jede Auffangwanne (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken, Einsatzmasse	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	zerstörungsfreie Werkstoffprüfung		

- ³ DIN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren
- ⁴ DIN EN ISO 527-3:2019-02 Kunststoffe – Bestimmung von Zugeigenschaften – Teil 3: Prüfbedingungen für Folie und Tafeln (ISO 527-3:2018); Deutsche Fassung EN ISO 527-3:2018
- ⁵ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Auffangwanne aus PE für Behälter, Typ KT 1000 I,
aus GF-UP zur Lagerung von wassergefährdenden
Flüssigkeiten

Anlage 4
Seite 3 von 3

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

(1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1, 1.1 bis 1.3 zu entnehmen.

(2) Die erforderlichen Mindestwanddicken und Mindestmasse sind Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Mindestwanddicken, Mindestmasse

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwert
Wanddicke [mm]	Boden und Wände	3,0
	Deckel	2,5
Mindestmasse [kg]	Auffangwanne mit Deckel	27,5